

4. Aufsichtspflicht und Unfallversicherung

Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind die Erzieher/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieher/innen in der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme durch den Abholungsberechtigten. Abholungsberechtigter ist derjenige, welcher sich durch schriftliche Mitteilung der Personen-/Sorgeberechtigten für diesen Zeitpunkt als solcher ausweisen kann.

Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Leiterin der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung zu übergeben.

Der Leiterin der Kindertageseinrichtung muss schriftlich mitgeteilt werden, wenn ein Kind von anderen, als im Anmeldeformular angegebenen Personen, abgeholt wird. Anderenfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch den Abholungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung.

Beachten Sie, dass das Tragen von Schmuck (Ohringe, Ketten) für Kinder in der Kindertageseinrichtung nicht gestattet ist. Zum Schutz der Kinder ist eine strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.

Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, auf dem Spielplatz der Einrichtung, bei Veranstaltungen des Kindergartens und auf dem Weg vom und zum Kindergarten bzw. Hort gegen Unfälle versichert. Unfälle auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kindertageseinrichtung sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich zu melden.

Schadensanzeigen wegen Abhandenkommens oder der Beschädigung von Brillen und zum Gebrauch in der Einrichtung bestimmter Sachen haben die Eltern der Leiterin zu übergeben.

Für Schäden, die aus Fahrlässigkeit des Geschädigten zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.

5. Ärztliches Attest

Die gemäß § 7 Abs. 1 SäKitaG notwendige ärztliche Bescheinigung muß spätestens am Aufnahmetag der Leitung der Einrichtung übergeben werden. Das Attest sollte nicht älter als 1 Woche sein.

6. Ansteckende Krankheiten

Die Eltern sind nach dem Bundesseuchengesetz verpflichtet, ansteckende Krankheiten ihres Kindes oder anderen Familienangehörigen, z.B. Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Mumps (Ziegenpeter), Läuse, Röteln/Ringelröteln, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung und ähnliche Krankheiten unverzüglich der Kindertageseinrichtung zu melden und die Kinder sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten.

Nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit oder beim Auftreten dieser ansteckenden Krankheit in der Familie darf ein Kind die Kindertageseinrichtung (ausgenommen Hort) erst dann wieder besuchen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung keine Bedenken bestehen.

Beschäftigte der Kindertageseinrichtung sind grundsätzlich nicht befugt, von Personen-/Sorgeberechtigten mitgegebenen Medikamenten zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt.

Wenn Kinder während der Zeit ihres Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung erkranken, sind die Personen-/Sorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz zu benachrichtigen.

7. Fernbleiben des Kindes

Der Kindertagesstättenbesuch ist freiwillig. Um den Bildungsauftrag der Einrichtung erfüllen zu können, sollte das Kind die Einrichtung möglichst regelmäßig besuchen.

Soll oder kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist es am Vortag oder spätestens am Fehltag bis 8.00 Uhr abzumelden. Bei Fernbleiben des Kindes ist der Leitung der Einrichtung umgehend zu verständigen.

8. Elternbeiträge

Die Eltern beteiligen sich an den Kosten der Betreuung gemäß der nachfolgenden gültigen Elternbeitragsordnung der Gemeinde.

Die Elternbeiträge sind entsprechend der Anmeldungen unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme v.H. der vollen Monatsbeiträge zu entrichten.

Krippe/Kita

Betreuungszeit täglich	bis 4,5 Std. Monat	bis 6 Std. Monat	bis 9 Std. Monat	bis 10 Std. Monat	bis 11 Std. Monat
Kinder unter 3 Jahren (23,00 %)					
1.Kind	90,50 €	120,67 €	181,00 €	201,11 €	221,22 €
2.Kind	54,30 €	72,40 €	108,60 €	120,67 €	132,73 €
3.Kind	18,10 €	24,13 €	36,20 €	40,22 €	44,24 €
4.Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kinder unter 3 Jahre Alleinerziehender					
1.Kind	81,45 €	108,60 €	162,90 €	181,00 €	199,10 €
2.Kind	48,87 €	65,16 €	97,74 €	108,60 €	119,46 €
3.Kind	16,29 €	21,72 €	32,58 €	36,20 €	39,82 €
4.Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kinder über 3 Jahre (25,80 %)					
1.Kind	47,50 €	63,33 €	95,00 €	105,56 €	116,11 €
2.Kind	28,50 €	38,00 €	57,00 €	63,33 €	69,67 €
3.Kind	9,50 €	12,67 €	19,00 €	21,11 €	23,22 €
4.Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kinder über 3 Jahre Alleinerziehender					
1.Kind	42,75 €	57,00 €	85,50 €	95,00 €	104,50 €
2.Kind	25,65 €	34,20 €	51,30 €	57,00 €	62,70 €
3.Kind	8,55 €	11,40 €	17,10 €	19,00 €	20,90 €
4.Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Mehrbetreuung

Bei einer Betreuung von den in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindern, über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird ein Zusatzbetrag erhoben.

Für jede weitere angefangene Betreuungsstunde innerhalb der regulären Öffnungszeiten beträgt der Zusatzbetrag pro Stunde:

Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahre)	Kindergarten (Kinder über 3 Jahre)
5,00 €	5,00 €

Für jede weitere angefangene Betreuungsstunde außerhalb der regulären Öffnungszeiten beträgt der Zusatzbetrag pro Stunde:

Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahre)	Kindergarten (Kinder über 3 Jahre)
25,00 €	25,00 €

Hort

Die Elternbeiträge sind entsprechend der Anmeldungen unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme v.H. der vollen Monatsbeiträge zu entrichten.

Betreuungszeit täglich	bis 5 Std. Monat	bis 6 Std. Monat
vollständige Familien (25,85 %)		
1.Kind	45,83 €	55,00 €
2.Kind	27,50 €	33,00 €
3.Kind	9,17 €	11,00 €
4.Kind	0,00 €	0,00 €
Alleinerziehender		
1.Kind	41,25 €	49,50 €
2.Kind	24,75 €	29,70 €
3.Kind	8,25 €	9,90 €
4.Kind	0,00 €	0,00 €

Mehrbetreuung

Bei einer Betreuung von den in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindern, über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird ein Zusatzbetrag erhoben.

Für jede weitere angefangene Betreuungsstunde innerhalb der regulären Öffnungszeiten beträgt der Zusatzbetrag pro Stunde 5,00 €.

Für jede weitere angefangene Betreuungsstunde außerhalb der regulären Öffnungszeiten beträgt der Zusatzbetrag pro Stunde 25,00 €.

Ferienbetreuung im Hort

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 „Monatliche Beiträge Hortbereich“ nach der regulären Betreuungszeit und einem Zusatzbetrag von 0,50 € pro angefangener Stunde bei Überschreitung dieser.

Die Elternbeitragszahlung erfolgt bis zum 20. Tag des laufenden Monats auf das Konto der Gemeinde Obergurig, IBAN DE36 8555 0000 1000 001675, der Kreissparkasse Bautzen. Bevorzugt wird die Zahlung des Elternbeitrages über einen Abbuchungsauftrag.

Zusätzliche Angebote, wie Musikschule, Sprachunterricht, Rückenschule, Besuch der Bücherei, Arbeitsgemeinschaften u.a., sind gesondert kostenpflichtig und mit dem jeweiligen Veranstalter abzusprechen.

Über den Besuch der o.g. Veranstaltungen ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Kindereinrichtung zu treffen.

9. Verpflegungskostensatz

In der Kindertagesstätte beträgt der Verpflegungssatz täglich für Getränke 0,20 € und für Vesper 0,60 €.

Der Verpflegungskostensatz wird monatlich in der Kindertageseinrichtung entrichtet auf Grundlage der Berechnung der Anwesenheit des Kindes.

10. Vertragsbeendigung

Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch den Personen-/Sorgeberechtigten

Die Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung durch Kündigung ist zum Monatsende möglich. Die Kündigung ist der Leiterin der Einrichtung bis zum 30. des Vormonates, indem das Kind die Einrichtung letztmalig besucht, schriftlich mitzuteilen.

Das gleiche gilt für die Änderung der Betreuungszeit, die Ummeldung von einer Halbtagsgruppe in eine Ganztagsgruppe oder umgekehrt. Nach ergangenen Bescheid kann die Änderung der Benutzung der Kindertageseinrichtung erfolgen.

Der Betreuungsvertrag endet für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat.

Das Schuljahr schließt jeweils die sich anschließenden Sommerferien an. Eine Beendigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende erfolgt auch bei Wegzug der Personenberechtigten aus der Gemeinde Obergurig. In diesen Fällen bedarf es keiner Kündigung.

In Ausnahmefällen, insbesondere Notsituationen, kann von den festgelegten Fristen abgewichen werden.

Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde

Die Gemeinde kann den Bescheid zur Inanspruchnahme der Kinderbetreuung jederzeit bei Eintritt besonderer Bedingungen widerrufen, insbesondere wenn,

1. das Kind spezieller Hilfe bedarf, welche die Kindereinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
2. die Personen-/Sorgeberechtigte trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

Bei Zahlungsrückständen von 1 Monat ergeht eine Zahlungsaufforderung.

Bei Zahlungsrückständen von 2 Monaten erfolgt eine Anhörung nach § 28 VvVfG. Erfolgt dann keine Begleichung der offenen Forderungen der Gemeinde durch die Eltern, muss die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgen.

Erziehungs-/Sorgeberechtigte

Kindereinrichtung

Gemeinde

Datum:

Datum:

Datum:

Unterschrift:

Unterschrift:

Unterschrift:

.....

.....

.....